

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



149. Jahrgang

Mainz, den 12. November 2007

Nr. 15

Inhalt: Schutzkonzept für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz.

Verordnungen des Generalvikars

168. Schutzkonzept für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Einleitung

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung
2. Maßnahmen der Prävention
3. Gewichtige Anhaltspunkte
4. Prozessbeschreibung
5. Elternbeteiligung
6. Insofern erfahrene Fachkraft
7. Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt
8. Dokumentation
9. Datenschutz
10. Persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII
11. Fort- und Weiterbildung
12. Finanzierung
13. In-Kraft-Setzung Anlagen

Einleitung

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. Nachfolgend wird dieser Anspruch aufgegriffen, konzeptionell entwickelt und dargestellt, wie der Schutzauftrag in Form eines Schutzkonzeptes in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz umgesetzt wird. Das Schutzkonzept ist Teil des pädagogischen Konzepts der Einrichtung.

Träger, Leitungen und Fachkräfte in den Tageseinrichtungen nutzen das Schutzkonzept und regeln damit innerorganisatorische Abläufe und Maßnahmen. Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlagen für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem Jugendamt.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich. Träger ist die katholische Kirchengemeinde, die in der Regel durch den Verwaltungsrat vertreten wird.

Für die Tageseinrichtung für Kinder ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur aufgrund eines begrenzten Ausschnittes möglich und die Tageseinrichtung für Kinder kann lediglich Hilfen anbieten, die in der Regel außerhalb des Einflussbereiches des Trägers liegen (z.B. Erziehungsberatung, Eltern-Kind-Training, Suchtberatungsstelle).

Als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG bleibt die Verantwortung beim Jugendamt bestehen, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII getroffen ist.

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

Der Anwendung von jeglicher Gewalt oder Missbrauch in der Einrichtung wird zeitnah und angemessen begegnet.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtung verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Eltern/Personensorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen.

Bei der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie Eltern und Kinder an der Problemlösung frühzeitig beteiligt werden.

2. Maßnahmen der Prävention

Der Träger prüft in Zusammenarbeit mit der Leitung die erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert entsprechende Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Alle Mitarbeiter/-innen werden mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht.
2. Bei der Fortbildungsplanung werden Angebote zum Kinderschutz berücksichtigt.
3. Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt „Kindeswohl“ verantwortlich.
4. Die regionalen Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Eltern vermittelt werden.
5. In Teambesprechungen und in Elterngesprächen/Elternabenden wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.
6. Der Träger der Einrichtung verfügt über Kontakte zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und anderen diesem Ziel dienenden Diensten.

Der Träger dokumentiert, dass die Mitarbeiter/innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt worden sind und dass sie jährlich über den Umgang mit dem Schutzkonzept belehrt werden.

3. Gewichtige Anhaltspunkte

„Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen“ (vgl. § 8 Abs. 1, Satz 1 SGB VIII).

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“.

Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“. Da derzeit noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen oder eine abschließende Rechtsprechung, die eine eindeutige Definition ermöglichen, wird auf die in der Anlage 1 aufgeführte Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen. Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflektionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und ggf. durch Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sichergestellt werden.

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Bei **offensichtlicher Kindeswohlgefährdung**, wie z.B. Anzeichen körperlich-sexueller Misshandlungen, Traumatisierung, sind von der Einrichtung unverzüglich erforderliche Schritte einzuleiten. Hierzu zählt insbesondere die Einschaltung des örtlich zuständigen Jugendamtes. Empfehlenswert ist auch in diesen Fällen die kurzfristige Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Das Schutzkonzept als solches beschränkt sich auf die Kinder, die angemeldet und in der Tageseinrichtung betreut werden. Dem Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus achten die Träger, Leitungen und auch Mitarbeiter/innen in ihrem Handeln auch auf Kinder, die sich auch nur zeitweise in dem Wirkungskreis der Kindertageseinrichtung befinden und für die nicht (explizit) ein Betreuungsverhältnis generiert wird, wie z. B. Gastkinder, Geschwister.

4. Prozessbeschreibung des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes

In der Prozessbeschreibung werden die Verfahrensabläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt¹. Von der Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung bis hin zur Übergabe des Falles an das Jugendamt oder der Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren graphisch dargestellt².

Mit der Prozessbeschreibung werden drei Ziele verfolgt:

¹ Diese entspricht den Kriterien des Qualitätsmanagement nach DIN ISO 9000:2000.

² Anlage 2

1. Es ist beschrieben, wie das im § 8a SGB VIII erforderliche Schutzkonzept umgesetzt wird.
2. Der bestmögliche Schutz der Kinder wird gewährleistet
3. Alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung wissen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Zu berücksichtigen ist, dass nach Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung eine zeitnahe Bearbeitung und Dokumentation erfolgt.

5. Elternbeteiligung

Die möglichst enge Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehört zum Selbstverständnis der Einrichtung. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kindbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Ob Eltern/Personensorgeberechtigten die von der Kindertageseinrichtung angeregten Hilfen annehmen, ist in Elterngesprächen zu thematisieren. Eine nachgehende Überprüfung ist nicht Aufgabe der Einrichtung.

Dort, wo die Mittel der Einrichtung nicht ausreichen, wird mit den Eltern / Personensorgeberechtigten darauf hingearbeitet, möglichst zeitnah das Jugendamt aufzusuchen.

Sofern diese Hilfen offensichtlich nicht angenommen werden oder die Gespräche mit der Einrichtung und / oder der insoweit erfahrenen Fachkraft ohne Wirkung bleiben, erhält das Jugendamt nach der Information an die Eltern/Personensorgerechtigten eine schriftliche Mitteilung zur Fallübernahme.

Der Träger trägt dafür Sorge, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist.

Gespräche mit den Eltern und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Eltern, über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

6. Insoweit erfahrene Fachkraft

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8a Abs.2 SGB VIII) hinzugezogen und der Träger in Kenntnis gesetzt. Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und

rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.

Der Träger stellt in geeigneter Form sicher, dass entsprechend der vertraglichen Grundlagen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß der Prozessbeschreibung zur Verfügung steht.

Es wird sichergestellt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft bei der zweiten Risikoeinschätzung vorher nicht mit dem Sachverhalt betraut war, um eine möglichst unvoreingenommene Analyse und Beratung vornehmen zu können.

7. Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt

Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlich zuständigen Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzkonzeptes werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die vollständige Fallverantwortung. Sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen, obliegt der Einrichtung in dieser schwierigen Phase die sorgsame Begleitung des Kindes und ggfs. der Familie.

Im Binnenprozess wird zwischen Einrichtung, Träger und Bischöflichen Ordinariat erforderlichenfalls ein Kommunikationskonzept entwickelt.

8. Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualifizierung der Aufgabenstellung der Kindertagesstätte beitragen. Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung die folgenden Dokumentationsvorlagen zur Verfügung.

1. Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
2. Falldokumentation
3. Mitteilung an das Jugendamt

Das Dokumentationsraster ist verbindlich von den Mitarbeitenden anzuwenden.

9. Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen³ auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft und das Jugendamt erfolgt in Abhängigkeit von der Fallgestaltung. In jedem Fall wird vor einer Datenweitergabe überprüft, ob zuerst die Eltern informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird. Ist dies nicht möglich und sollen deshalb die (Sozial-) Daten an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, übermittelt werden, so sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. § 65 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 a SGB VIII entsprechend).

10. Persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, das bei neuen Mitarbeiter/innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein polizeiliches Führungszeugnis angefordert.

Mitarbeiter/innen unterschreiben gegenüber dem Dienstgeber eine Belehrung zu den Pflichten gemäß § 72 a SGB VIII (siehe Anlage 8).

Mitarbeiter/-innen in der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch jährlich der zuständigen Stelle gemeldet.

In Strafsachen müssen bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Nummer 16 Abs. 1 MiStra und gegen Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG Mitteilungen an die Dienststellen erfolgen, wenn sie für eine Entscheidung über arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Beaufsichtigung von Kindern oder die Anordnung einer Auflage erforderlich ist.

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass unter Wahrung der jährlichen Meldepflicht an die entsprechenden Stellen sowie einem geregeltem Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiter/innen die erforderlichen Beiträge des Trägers zur Umsetzung

³ Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO, Kirchliches Amtsblatt 2003, S. 203, KDO – DVO, Kirchliches Amtsblatt 2004, S. 15, Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft, Kirchliches Amtsblatt 2004, S. 236 in Verbindung mit SGB I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, SGB VIII §§ 62 – 68, SGB X §§ 67 – 80, §§ 83, 84 entsprechend

des § 72 a SGB VIII erfolgt sind.

11. Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich seine nach § 22 SGB VIII tätigen Fachkräfte zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.

12. Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen, werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen verhandelt.

Abweichungen von den Vorlagen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Die Kosten können umfassen:

- Kosten für die „insoweit erfahrene Fachkraft“
- Fortbildungskosten
- Berufshaftpflichtversicherung
- Dolmetscher/Sprachmittler

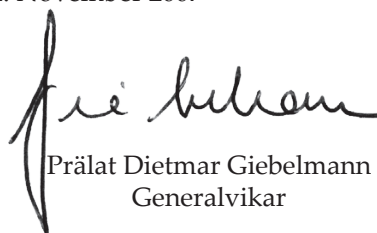
13. Umsetzung

Diese Verordnung ist durch die Kirchlichen Träger von Katholischen Tageseinrichtung im Bistum Mainz erst umzusetzen, wenn die nach Ziffer 7 abzuschließende Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtswirksam wird.

14. In-Kraft-Setzung

Diese Verordnung tritt nach dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Mainz, 12. November 2007



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

Anlagenverzeichnis

1. Checkliste: Risiko- und Schutzfaktoren
2. Prozessbeschreibung des Schutzkonzeptes
3. Formular: Falldokumentation
4. Formular: Mitteilung an das Jugendamt
5. Auszug SGB VIII - § 8a und § 72a und §§ 61 ff SGB VIII
6. Mustervereinbarung gem. §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen dem Träger der katholischen Kindertageseinrichtung und dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger
7. Werkvertrag für die insoweit erfahrene Fachkraft zwischen Mitarbeiter/innen und dem Träger
8. Eignungsfeststellung

Anlage 1 zum Schutzkonzept: Checkliste: Risiko- und Schutzfaktoren

Name des Kindes	w / m	Geb.-datum	Nationalität
Name der Eltern / Personensorgeberechtigten			
Ort, Datum			
Unterschrift			

Erläuterung:

Die vorstehenden personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kinderwohlgefährdung an das Jugendamt und / oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation.

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential	Einschätzung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	
Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen sexuellem Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.	
Das Kind äußert Suizidabsichten.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	
Ergänzende Anzeichen	
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu führen können.	
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben	

Sonstige Anzeichen	Einschätzung
Körperliche Vernachlässigung	
unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
inadäquate Betreuung	
fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts	
unregelmäßiger Kita - Besuch	
Verhaltensauffälligkeiten	
selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
selbstzerstörerisches Verhalten	
extrem sexualisiertes Verhalten	
massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	
Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	
feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes	
soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert	
massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
fehlende Umweltreize/Deprivation	
fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs	

Entwicklungsverzögerungen und – Beeinträchtigungen	Einschätzung
Risikofaktoren im familiären System	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson, Suchtprobleme in der Familie	
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Bezugsperson als Kind misshandelt bzw. miss- braucht	
sehr ungünstige materielle und Wohnverhält- nisse	

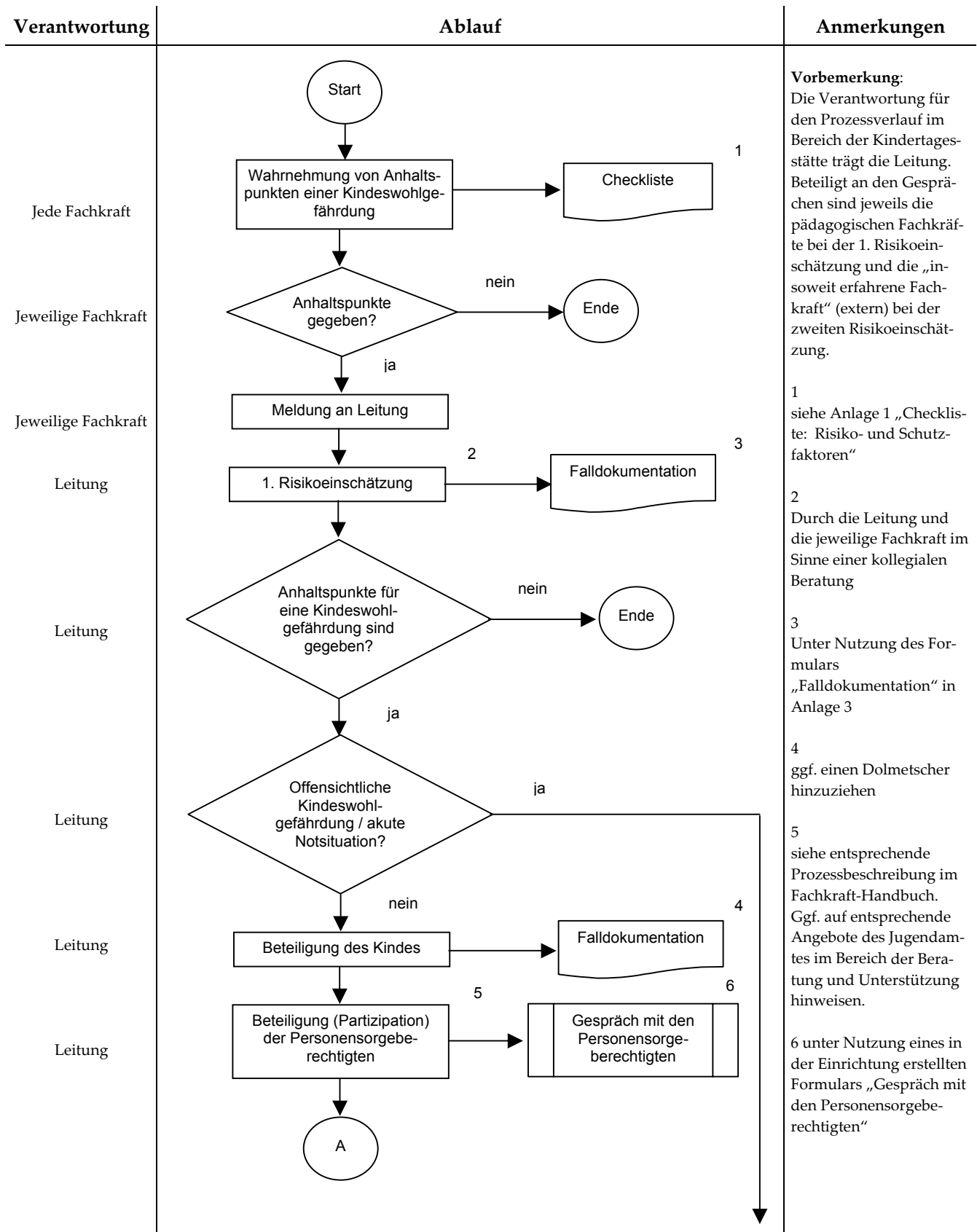
Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“	
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und ge- gebenenfalls Hilfe holen	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrich- tung/-pflege	
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Er- nährung, etc.) gut versorgt	
Schutzfaktor „Familie“	
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Um- gebung des Kindes sind angemessen	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und För- derung sind gewährleistet	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet	
Eltern sind kooperationsbereit	

Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes

1. Ziele

1. *Umsetzung des §8a SGB VIII*
2. *Der bestmögliche Schutz der Kinder wird gewährleistet.*
3. *Alle Mitarbeiter/innen der Einrichtungen wissen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.*

Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes



Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Leitung		<p>7 Beachte Anlage 6 „Werkvertrag“</p>
Leitung		<p>8 Die 2. Risikoeinschätzung erfolgt unter Beteiligung der „insofern erfahrenen Fachkraft“. Es handelt sich um eine anonymisierte Fallberatung: die personenbezogenen Daten sind anonymisiert. Ziel des Gespräches ist die Beratung und die Entscheidung darüber was die nächsten Schritte sind.</p>
Leitung		<p>9 Die Mitteilung zur Fallübernahme an das Jugendamt erfolgt mündlich und schriftlich. Siehe Anlage 4 „Mitteilung an das Jugendamt“. Damit übernimmt das Jugendamt den Fall vollständig.</p>
Leitung		<p>8</p>
Leitung		<p>10 Der Träger informiert die Personensorgeberechtigten über die Meldung an das Jugendamt dann, wenn er ausschließen kann, dass die Kenntnis der Personensorgeberechtigten darüber das Kindeswohl zusätzlich gefährdet.</p>
Leitung		<p>9</p>
Träger		<p>10</p>
Träger		

Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Leitung	<pre> graph TD A((A)) --> D1{Erstellen eines individuellen Schutzplanes notwendig?} </pre>	<p>11 Beachten der Vorgaben des „Schutzkonzept für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz gem. § 8a Abs. 2 und § 72 a SGB VIII“</p>
Leitung	<pre> graph TD B[Erstellen eines individuellen Schutzplanes] --> C[Beteiligung der Personensorgeberechtigten] </pre>	<p>11 Die Information des Jugendamtes erfolgt durch den Träger</p> <p>12 ggfs. einen Dolmetscher hinzuziehen</p>
Leitung	<pre> graph TD C[Beteiligung der Personensorgeberechtigten] --> D[Beobachtung und Berücksichtigung der kindlichen Entwicklung] </pre>	<p>12 ggfs. einen Dolmetscher hinzuziehen</p> <p>13 unter Nutzung eines in der Einrichtung erstellten Formulars „Gespräch mit den Personensorgeberechtigten“</p>
Leitung	<pre> graph TD D[Beobachtung und Berücksichtigung der kindlichen Entwicklung] --> E[Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplanes] </pre>	<p>13 unter Nutzung eines in der Einrichtung erstellten Formulars „Gespräch mit den Personensorgeberechtigten“</p>
Leitung	<pre> graph TD E[Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplanes] --> F{Schutzplan wirksam?} </pre>	<p>13 unter Nutzung eines in der Einrichtung erstellten Formulars „Gespräch mit den Personensorgeberechtigten“</p>
Leitung	<pre> graph TD F{Schutzplan wirksam?} -- ja --> G[Ggf. Anpassung des Schutzplanes] F -- nein --> H[Information an den Träger] </pre>	<p>14 Erscheinen die von den Personenberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, sind diese nicht bereit oder in der Lage, die unterstützenden Maßnahmen in Anspruch zu nehmen oder gibt es keine Gewissheit, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, werden die Personenberechtigten informiert, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt und das Jugendamt wird unverzüglich durch den Träger informiert</p>
Leitung	<pre> graph TD G[Ggf. Anpassung des Schutzplanes] --> I[Regelmäßige Gespräche mit den Personensorgeberechtigten] </pre>	<p>14 Erscheinen die von den Personenberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, sind diese nicht bereit oder in der Lage, die unterstützenden Maßnahmen in Anspruch zu nehmen oder gibt es keine Gewissheit, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, werden die Personenberechtigten informiert, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt und das Jugendamt wird unverzüglich durch den Träger informiert</p>
Leitung	<pre> graph TD I[Regelmäßige Gespräche mit den Personensorgeberechtigten] --> J{Weitere Maßnahmen notwendig?} </pre>	<p>14 Erscheinen die von den Personenberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, sind diese nicht bereit oder in der Lage, die unterstützenden Maßnahmen in Anspruch zu nehmen oder gibt es keine Gewissheit, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, werden die Personenberechtigten informiert, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt und das Jugendamt wird unverzüglich durch den Träger informiert</p>
Leitung	<pre> graph TD J{Weitere Maßnahmen notwendig?} -- ja --> H J -- nein --> K((Ende)) </pre>	<p>14 Erscheinen die von den Personenberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, sind diese nicht bereit oder in der Lage, die unterstützenden Maßnahmen in Anspruch zu nehmen oder gibt es keine Gewissheit, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, werden die Personenberechtigten informiert, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt und das Jugendamt wird unverzüglich durch den Träger informiert</p>

Anlage 3 zum Schutzkonzept

Falldokumentation

Name des Trägers: _____ Name der Einrichtung: _____
 Adresse des Trägers: _____ Adresse der Einrichtung: _____

Ansprechpartner: _____ Ansprechpartner(in): _____
 Tel.: _____ Tel.: _____

Name des Kindes: _____ Name Personensorgeberechtigte(r): _____
 Alter des Kindes: _____ Adresse: _____
 Geschlecht des Kindes: _____ Adresse: _____
 Nationalität: _____ Tel.: _____
 Seit wann in der Kindertagesstätte: _____ Tel.: _____

Beachten Sie bitte bei den personenbezogenen Daten den **Datenschutz**

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
	Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung						
	Meldung an Leitung						
	Erste Risikoabschätzung mit Leitung						
	Entscheidung: Offensichtliche Kindeswohlgefährdung:						

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
	Ja: Information an Jugendamt, Träger und Team Nein: weiter mit Beteiligung des Kindes						
	Beteiligung des Kindes						
	Bei Bewertung problematischer Entwicklung: Elterngespräch						
	Bei Bewertung: Ja, gewichtige Anhaltspunkte für eine dringende Gefährdung liegen vor: Information des Trägers und des Jugendamtes Nein, diese liegen nicht vor: Information des Trägers und Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft						
	Zweite Risikoeinschätzung durch Leitung, Team und der insoweit erfahrenen Fachkraft						

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
	Bei Bewertung dringender Gefährdung: Information des Jugendamtes und des Trägers						
	Bei Bewertung von Gefährdung: Gespräch mit Personensorgeberechtigten						
	Bei Bewertung von Gefährdung: Erstellung des individuellen Schutzplanes						
	Gespräche mit Personensorgeberechtigten mit Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von den Hilfen und Zeitrahmen						
	Bei Bewertung, dass Hilfen nicht ausreichend: Information des Jugendamtes und des Trägers						
	Elterngespräch zur Überprüfung der Inanspruchnahme der Ver-						

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
	einbaren Hilfen						
	Vereinbarung über Hilfen und Zeitrahmen						
	<i>Elterngespräch zur Überprüfung der Inanspruchnahme der Vereinbarten Hilfen (diese Schritte sind so lange zu wiederholen bis zur Bewertung, dass dem Kindeswohl wirksam begegnet wurde)</i>						
	Bei Bewertung dass der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet ist: Beendigung.						

Anlage 4 zum Schutzkonzept Mitteilung an das Jugendamt

Datum:

Name des Trägers:	_____	Name der Einrichtung:	_____
Adresse:	_____	Adresse:	_____
Ansprechpartner:	_____	Ansprechpartner(in):	_____
Te.:	_____	Tel.:	_____

Mitteilung an das Jugendamt

Bei der Mitteilung an das Jugendamt sind, zusätzlich zur Falldokumentation, nachfolgende Informationen notwendig, soweit sie dem Träger bekannt sind.

Name des Kindes: _____

Anschrift des Kindes: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Name der Eltern: _____

Anschrift: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Name anderer Personenberechtigten: _____

Anschrift: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Anlage 5

Auszug aus dem SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Anlage 6 zum Schutzkonzept Werkvertrag

Werkvertrag
zwischen

(Nachname, Vorname)
als besonders erfahrene Kraft i.S.d. § 8a SGB VIII
und

der Kath. Kirchengemeinde

(Name des Trägers der Kath. Tageseinrichtung für Kinder)

§ 1: Gegenstand des Vertrages:

Beratung und Begleitung der Einrichtung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
betreffend das Kind _____

(Name des Kindes)

§ 2: Leistungen der besonders erfahrenen Kraft:

Beratung der Einrichtung und Abgabe einer substantiierten schriftlichen Stellungnahme betreffend
des weiteren Vorgehens hinsichtlich der Umsetzung des Schutzkonzeptes des Bistums Mainz und des
Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII betreffend das Kind _____

§ 3: Kosten

- (1) Die besonders erfahrene Kraft erhält als Gegenleistung für ihre Leistung nach § 2 eine Vergütung i.H.v. _____,- € pro eingesetzte Stunde. Hierbei wird von einer Gesamtbeschäftigung im Umfang von 8 Stunden ausgegangen. Sollte sich zeigen, dass dieser Umfang überschritten werden muss, so verpflichtet sich die besonders erfahrene Kraft diesen Umstand unter Benennung der Gründe gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich darzulegen.
- (2) Die Gesamtvergütung ist fällig nach Abnahme der substantiierten schriftlichen Stellungnahme durch die Kirchengemeinde.

§ 4: Verschwiegenheitsverpflichtung

Die erfahrene Kraft verpflichtet sich, Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kirchengemeinde erlangt, nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 5: Kündigung:

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall werden nur die Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht wurden vergütet. Zugleich entfällt die Verpflichtung der besonders erfahrenen Kraft weitere Leistungen zu erbringen.

Ort, Datum

Besonders erfahrenen Kraft

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

(Dienstsiegel)

(Mitglied des Verwaltungsrates)

Anlage 7 zum Schutzkonzept Mustervereinbarung gem. §§ 8a, 72a SGB VIII

Mustervereinbarung gem. §§ 8a, 72a SGB VIII

Zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 8a, 72a des Sozialgesetzbuches 8. Buch (SGB VIII) treffen die Kath. Kirchengemeinde _____

_____/ _____
(Straße) (Ort)

im folgenden „Pfarrei“ genannt,
als Träger der Kath. Tageseinrichtung für Kinder _____
(Name der Einrichtung)

und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

_____/ _____
(Straße) (Ort)

im folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt,

folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Pfarrei wird den Schutzauftrag der §§ 8a, 72a SGB VIII in ihrer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des hierzu durch das Bistum Mainz erlassene Schutzkonzept in seiner jeweils gültigen Form umsetzen.
- (2) Das jeweils gültige Schutzkonzept wird im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht.
- (3) Die Pfarrei verpflichtet sich, Änderungen des Schutzkonzeptes unter Angabe der Fundstelle der Veröffentlichung unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 2

- (1) Sofern durch die Umsetzung des Schutzauftrages zusätzliche Kosten entstehen, werden diese der Pfarrei durch den Vereinbarungspartner ersetzt. Die Pfarrei wird dem Vereinbarungspartner hierzu nachvollziehbar Rechnung legen.

(2) Im Regelfall werden die Kosten pauschal beziffert wie folgt:

Für die insofern erfahrene Fachkraft:

a) Leistungen

Vorgespräch (fmdl. oder persönlich) im Rahmen der Anfrageanalyse	60 Min.
Beratung der Fachkräfte (2 Sitzungen je 90 Minuten)	180 Min.
Evtl. Beobachtung des Kindes in der Institution	60 Min.
Fallreflexion im Beraterteam	90 Min.
Dokumentation und schriftlicher Bericht	90 Min.
Gesamt	8 Std.

b) Kosten

Kosten pro Stunde: 30,- €
d.h. Kosten pro Fall: 8Std. x 30,- € = 240,- €

(3) Sollten im Einzelfall die Kosten die Pauschale nach Abs. 2 übersteigen, wird die Pfarrei unverzüglich den Vereinbarungspartner hierüber informieren und die überschüssigen Kosten schriftlich begründen.

§ 3

Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts werden gewahrt.

§ 4

Diese Vereinbarung ist für beide Vereinbarungspartner miteiner Frist von 6 Monaten kündbar.

§ 5

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

Für die Pfarrei

Für den Vereinbarungspartner

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Anlage 8 zum Schutzkonzept Eignungsfeststellung nach § 72a SGB VIII

Eignungsfeststellung nach § 72a SGB VIII

Ich erkläre, dass ich wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen weder angeklagt noch rechtskräftig verurteilt bin¹.

Mir ist bekannt, dass ich den Dienstgeber sofort informieren muss, wenn ich wegen eines solchen Deliktes angeklagt werden sollte.

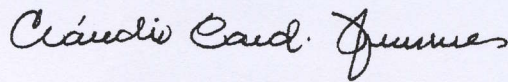
Diese Anlage wird Bestandteil der Unterlagen zu dem Dienstvertrag.

Name

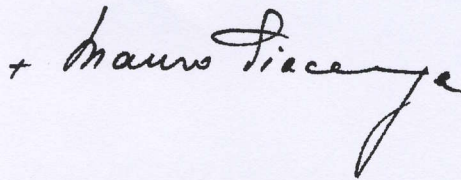
Datum/Unterschrift

¹ Delikte gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches.

daß ich bis zum Ende der Welt auf der Erde bliebe, mitten in der Nacht aufstehen und leiden müßte, wie ich leide, würde ich aus ganzem Herzen zustimmen« (Frère Athanase, Procès de l'Ordinaire, p. 883).
Der Herr leite und schütze alle und jeden einzelnen, besonders die Kranken und Leidenden, in der ständigen Hingabe unseres Lebens aus Liebe.



Cláudio Kardinal Hummes
Präfekt



+ Mauro Piacenza
Titularerzbischof von Vittoriana
Sekretär

Verordnungen des Generalvikars

71. Dienstanweisung zum Schutz der Nichtraucher in den kirchlichen Einrichtungen des Bistums Mainz

In Umsetzung von § 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zum Nichtraucherschutz wird folgende Dienstanweisung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Bistums Mainz.

§ 2 Rauchverbot

In allen Dienstgebäuden und -räumen des Bistums einschließlich der Gemeindezentren besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf Vorräume, Sanitäranlagen sowie gemeinschaftlich genutzte Aufenthaltsräume sowie auf Dienstfahrzeuge.

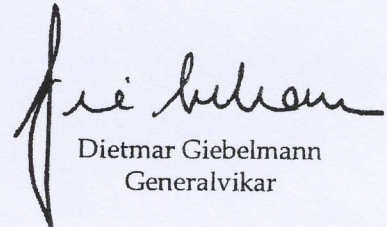
In Büroräumen besteht dieses Rauchverbot während der Abhaltung allgemeiner Sprechzeiten sowie dann, wenn die Büroräume von mehreren Personen genutzt werden. Der Dienstvorgesetzte kann zum Schutze von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Dritten ein uneingeschränktes Rauchverbot anordnen, wenn,

insbesondere im Hinblick auf die bauliche Gestaltung des Dienstgebäudes oder seiner Freiflächen, ein effektiver Nichtraucherschutz anders nicht erzielt werden kann.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 15. April 2008 in Kraft.

Mainz, 07. April 2008



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

72. Schutzkonzept für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz Nr. 15/2007, Seite 199 ff., wurde eine Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes nach SGB VIII veröffentlicht.

In diese Prozessbeschreibung ist die Information an das Bistum Mainz in den Fällen, in denen eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung als aktuelle Notsituation vorliegt, versehentlich nicht aufgenommen worden.

In Ergänzung der Prozessbeschreibung wird gebeten, das Bistum in allen Fällen zu informieren, in denen eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung als aktuelle Notsituation vorliegt und deshalb unmittelbar gehandelt werden muss.

In diesen Fällen soll das Büro des Generalvikars, gleichzeitig mit dem Träger (entsprechend der Prozessbeschreibung, Seite 200 neben Anm. 8) informiert werden.

Fragen zu dieser Thematik sind an die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates unter Tel. 06131 253-141 zu richten.

73. Geistlicher Leiter des Fatima Weltapostolates für das Bistum Mainz

Zum Geistlichen Leiter des Fatima Weltapostolates im Bistum Mainz wurde Herr Pfarrer Matthias Becker, Klein-Krotzenburg, ernannt.